

Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Masterstudium für das Lehramt Primarstufe

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
Pädagogische Hochschule Burgenland
Pädagogische Hochschule Kärnten
Pädagogische Hochschule Steiermark

Hochschulkollegien:

10.01.2019 KPH Graz
20.12.2018 PHB
12.12.2018 PHK
19.12.2018 PHSt

Genehmigung durch die
Rektorate:

Curriculum

10.01.2019 KPH Graz
21.12.2018 PHB
10.01.2019 PHK
08.01.2019 PHSt

Inhalt

1.	Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	3
2.	Qualifikationsprofil	3
2.1	Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen.....	4
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	4
2.4	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept	4
2.4.1	Allgemeine Leitlinien.....	4
2.4.2	Studienarchitektur und Kompetenzaufbau	5
2.4.3	Leistungs- und Kompetenznachweise	5
2.5	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	6
2.6	Masterniveau	7
2.7	Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation	8
3.	Allgemeine Bestimmungen.....	9
3.1	Dauer und Umfang des Studiums	9
3.2	Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien	9
3.3	Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen und Kriterien für die Wahl der fachlichen und fachdidaktischen Vertiefung	10
3.4	Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS-AP).....	10
3.5	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	10
3.6	Mobilität im Studium	10
3.7	Pädagogisch-Praktische Studien	11
3.8	Masterarbeit	11
3.9	Abschluss und akademischer Grad	12
3.10	Prüfungsordnung	12
3.11	Inkrafttreten.....	19
4.	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	20
4.1	Modulübersicht.....	20
4.2	Studienverlauf	21
4.3	Lehrveranstaltungsübersicht	22
4.4	Modulbeschreibungen	23
4.4.1	Module <i>Bildungswissenschaftliche Grundlagen</i>	23
4.4.2	Modul <i>Primarstufenpädagogik und –didaktik</i>	28
4.4.3	Modul <i>Pädagogisch-Praktische Studien</i>	30
4.4.4	Verzeichnis der Abkürzungen.....	31

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Masterstudium für das Lehramt Primarstufe

2. Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf das Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005 idgF) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005 idgF) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfeldes, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen² ein. Zudem wurde auf den geltenden Lehrplan der Volksschule sowie sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Die Module der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, der Primarstufenpädagogik und -didaktik und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession: Inklusive Pädagogik mit Fokus auf Behinderung und Begabung; Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität; Sprache und Literalität; Gender; Global Citizenship Education; Medien und digitale Kompetenzen.

Die Pädagogische Hochschule Steiermark und die Pädagogische Hochschule Burgenland fühlen sich besonders folgendem Zugang verpflichtet: Jede/r lernt anders anders.³ Demnach bereitet das Studium des Lehramts Primarstufe auf die komplexen, von Diversität geprägten Anforderungen von Schule vor. Potenzialentwicklung, Stärkenorientierung und systemisches Denken und Handeln werden als zentrale Elemente im Professionalisierungsprozess angehender LehrerInnen und PädagogInnen betrachtet. Das Masterstudium konzentriert sich auf den Erwerb vertiefter Kompetenzen und professioneller Orientierungen für den Unterricht in der Primarstufe und unterstützt Profilbildungen auf der Basis eines mehrdimensionalen Begabungsbegriffes.

Das Studium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule basiert auf der an Viktor Frankl orientierten sinnzentrierten Pädagogik. Die Pädagogische Hochschule Kärnten fühlt sich einer person-, sinn- und wertzentrierten Pädagogik verpflichtet, die auf Persönlichkeitsentwicklung und Potenzialentfaltung auf der Basis von Autonomie und Verantwortung ausgerichtet ist. Die Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) setzen in diesem Bereich einen Schwerpunkt.

Das Studium an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) basiert auf einem christlichen Menschen-, Welt- und Gottesbild und ist vom Ansatz einer innovativen

¹ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark

² Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen, Vorschlag des Entwicklungsrats vom 3. Juli 2013.
https://www.bmbf.gv.at/schulen/lehr/labneu/paedagoginnenkompetenzen_26988.pdf?4dzgm2 [26.10.2014]

³ Frei zitiert nach Aarens, S. & Mecheril, P. (2010). Schule - Vielfalt - Gerechtigkeit. Schlaglichter auf ein Spannungsverhältnis, das die politische und erziehungswissenschaftliche Diskussion in Bewegung gebracht hat. In *Lernende Schule*, 13 (49), S. 9–11

Pädagogik (Das Kind in der Mitte) getragen. Die pädagogische Ausrichtung lässt sich als lernenden-zentriert, inklusiv, ganzheitlich und weltoffen charakterisieren. Persönlichkeitsbildung und kulturelle Bildung werden als wesentliche Elemente im Professionalisierungsprozess angehender LehrerInnen und PädagogInnen betrachtet.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Masterstudium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab. Ziel des Studiums ist die Berufsausbildung und Berufsbefähigung für das Lehramt Primarstufe und somit die Qualifikation für den Einsatz an Volksschulen.

Die Vertiefung in einem Fach bzw. Fachbereich qualifiziert zum spezialisierten Generalisten/zur spezialisierten Generalistin, der/die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt, um seine/ihre Unterrichtstätigkeit möglichst breit ausüben zu können, und gleichzeitig durch die Vertiefung in einem Fach bzw. Fachbereich ein differenziertes Profil entwickelt.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird. An den privaten Pädagogischen Hochschulen besteht Mindestangebotspflicht.⁴

2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler⁵ greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lerndesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

⁴ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland

⁵ Euler, D. (2005). Forschendes Lernen. In S. Spoun & W. Wunderlich (Hrsg.), Studienziel Persönlichkeit. Beiträge zum Bildungsauftrag der Universität heute (S. 253–272). Frankfurt/New York: Campus Verlag

2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Die Studienarchitektur basiert auf einem modularisierten Angebot im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, der Primarstufenpädagogik und -didaktik sowie der Pädagogisch-Praktischen Studien. Durch thematisch fokussierte Module sowie durch entsprechende hochschuldidaktische Formate ist ein Zusammenwirken der Säulen Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft und Pädagogisch-Praktische Studien gewährleistet.

Die Module des Masterstudiums umfassen im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen drei Pflichtmodule – eines davon mit gebundenen Wahlfächern – und ein Wahlpflichtmodul. Vom Wahlpflichtmodul, welches *Pädagogische Professionalisierung II* und *Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis* enthält, ist eines verpflichtend zu wählen. Das Pflichtmodul *Bildungswissenschaftliche Forschung* ist Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls *Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis*. Im Bereich der Primarstufenpädagogik und -didaktik ist das Wahlpflichtmodul *Fachliche und fachdidaktische Vertiefung* zu wählen, das der Vertiefung in einem Fach bzw. Fachbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule⁶ im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten dient und darauf abzielt, vertieftes fachliches und fachdidaktisches Wissen und Können zu erlangen, um über die Unterrichtstätigkeit in der eigenen Klasse/Schule hinaus kollegiale Beratung und Impulse für Unterrichtsentwicklung am jeweiligen Schulstandort leisten zu können. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind in einem Modul im Ausmaß von 7 ECTS-Anrechnungspunkten verankert.

2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden. Nach dem exemplarischen Prinzip werden zu den einzelnen Prüfungsformen Module bzw. Lehrveranstaltungen angeführt.

Formen von Leistungs- bzw. Kompetenznachweisen	Lehrveranstaltungen
Mündliche Prüfungen Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing	Forschungskolloquium
Schriftliche Prüfungen Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment	Bildungswissenschaftliche Theorien im gesellschaftlichen Spannungsfeld
Schriftliche Arbeiten Studierende erstellen in Einzel- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B.: Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag	Individualität, Differenz und soziale Dynamik in Lerngemeinschaften
Präsentationen Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slam, Podcast, MOOC, Webinar, Forendiskussion	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung
Praktische Prüfung	

⁶ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

Studierenden weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio	
Wissenschaftspraktische Tätigkeiten Studierenden weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung	Methoden empirischer Sozialforschung
Berufspraktische Tätigkeiten Studierenden weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lerndesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching, Peer Teaching, Lesson Studies	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich planen, realisieren und analysieren
Prozessdokumentationen Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studententagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blog, E-Portfolio	Coaching bei der Planung von mittel- und langfristigen Unterrichtsprozessen

2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Selbstkompetenz⁷

Die AbsolventInnen verfügen über Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, welche sich durch Leistungsfreude, hohe Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit für Herausforderungen im beruflichen Alltag und eine angemessene Konfliktfähigkeit zeigen. Aufgrund der Kenntnis ihrer Potentiale setzen sie Ziele für ihre persönliche Professionsentwicklung. Durch Pflichtbewusstsein, Reflexionsbereitschaft und durch einen hohen Grad an Eigeninitiative haben sie das notwendige Rollenbewusstsein erlangt und zeigen die Bereitschaft zum Weiterlernen und zur Weiterentwicklung. Sie verfügen über Motivationsfähigkeit und eine lösungsorientierte Grundhaltung. Ein ausgeprägtes Organisationsmanagement ist ebenso Teil des professionellen Selbstverständnisses wie der positive Zugang zur bildungstechnologischen Entwicklung. Sie sind sich bewusst, dass sie im gesellschaftlichen Kontext agieren und dass sie auf Veränderungen in ihrem pädagogischen Handlungsfeld professionsadäquat reagieren müssen.

Aufgabenkompetenz

Die AbsolventInnen nehmen den inklusiven Erziehungsauftrag wahr und können ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen professionell nutzen. Vielfalt wird von ihnen als Chance interpretiert. Die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen ihrer SchülerInnen werden von ihnen wahrgenommen und sie unterstützen im Rahmen des schulischen Kontextes deren individuelle Entwicklung. Sie vermitteln Werte und Normen und fördern selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von SchülerInnen. Darüber hinaus können sie geeignete Strategien im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt überlegt anwenden.

Die AbsolventInnen initiieren und begleiten Lernprozesse auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse in den für den Beruf relevanten Bezugsdisziplinen. Sie sind in der Lage, bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse zu verknüpfen und auf deren

⁷ Die Darstellung der zu erwartenden Lernergebnisse folgt der Struktur der Kompetenzbereiche nach Wocken. Vgl. Wocken, H. (2011). Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen – Baupläne – Bausteine. Hamburg: Feldhaus-Verlag. Inhaltlich werden die im Berufsrecht angeführten Kompetenzbereiche abgedeckt: allgemeine pädagogische Kompetenz, fachliche und didaktische Kompetenz, Diversitäts- und Genderkompetenz, soziale Kompetenz, Professionsverständnis. Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, Anlage 2 zu § 38, Abs. (2).

Grundlage inklusiven Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie wissen um Inhalte, Medien, Arbeits- und Kommunikationsformen und verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, welches sie fach- und situationsadäquat zum Einsatz bringen und in einem professionsbezogenen Diskurs auch begründen können. Sie können personalisiertes und kooperatives Lernen durch unterschiedliche Lernstrategien, Lernkonzepte und Lernmethoden initiieren und steuern. Sie sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung als didaktische Prinzipien umzusetzen und Leistungsrückmeldungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe verantwortungsbewusst an SchülerInnen zu geben.

Die AbsolventInnen verfügen über fundiertes Wissen im Bereich der pädagogischen Diagnostik und prozessorientierten Intervention. Sie können individuelle Förderpläne für unterschiedliche Lernbereiche erstellen und die davon abzuleitenden Fördermaßnahmen selbstständig in verschiedenen inklusiven Settings umsetzen. Weiters kennen sie unterschiedliche Formen der Kooperation mit schulischen und außerschulischen Unterstützungsangeboten und sind in der Lage, diese in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren.

Kooperationskompetenz

Die AbsolventInnen verstehen sich als Mitglieder eines professionellen Teams, das gemeinsam die Ziele einer inklusiven Schule verfolgt. Sie setzen kooperative Arbeitsformen aufgaben-, adressatInnen- und kontextspezifisch ein und sind in der Lage, Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernausgangslagen und Lernziele im Team zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Dabei übernehmen sie Verantwortung für alle SchülerInnen der Klasse.

Die AbsolventInnen wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit ExpertInnen und setzen diese für die Lernprozessbegleitung zielgerichtet ein. Sie können Vernetzungen an den Übergängen Elementarstufe – Primarstufe bzw. Primarstufe – Sekundarstufe herstellen und Transitionsprozesse in Zusammenarbeit mit PädagogInnen der Elementar- und Sekundarstufe begleiten.

Systemkompetenz

Die AbsolventInnen sehen die vielfältigen Bildungsprozesse im systemischen Kontext. Sie verstehen sich als Mitglieder einer professionellen sowie lernenden Organisation, die für Bildung im umfassenden Sinn Verantwortung trägt. Darüber hinaus zeigen sie die Bereitschaft, ihr Rollenverständnis an Qualitätskriterien aus Unterrichts- und Bildungsforschung bzw. bildungspolitischen Vorgaben zu orientieren.

Die AbsolventInnen leben und reflektieren im Sinne des Berufsethos ihre pädagogischen Handlungsfelder. Sie können fächerübergreifend und vernetzt denken und somit Synergien nutzen. Sie wirken im Sinne der Qualitätssicherung an Organisations-, Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen am eigenen Schulstandort mit. Sie gehen dabei prozess- und teamorientiert vor. Durch das Einbringen eigener Ideen und Vorschläge zeigen sie sich für standortbezogene Entwicklung mitverantwortlich. Ebenso wenden sie adäquate Evaluationsinstrumente zur standortspezifischen Qualitätssicherung an und nutzen die erhobenen Daten für ihr professionelles Handeln auf allen Ebenen.

2.6 Masterniveau

Die durch das Bachelorstudium grundgelegten Kompetenzen werden im Masterstudium weiterentwickelt. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen und ihr Verständnis in den Bildungswissenschaften

sowie im gewählten Fach- bzw. Fachbereich. Sie bauen ihren forschend-reflexiven Habitus aus und sind in der Lage, ihr professionelles Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener forschender Zugänge weiterzuentwickeln. Sie können mit Komplexität in beruflichen Situationen umgehen, sind zur eigenständigen Problemlösung in der Lage und übernehmen soziale und ethische Verantwortung. Sie können gegenüber ExpertInnen und Laien fachliches Wissen kommunizieren und eigenes berufliches Handeln begründen.

Mit dem Abschluss werden die in den Dublin Deskriptoren definierten Anforderungen für die Erreichung des Mastergrades erfüllt und die Niveaustufe 7 des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

2.7 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe deckt sich in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind im Masterstudium mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt.
- Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

Darüber hinaus sind die Masterstudien für das Lehramt Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost in allen formalen Punkten abgestimmt:

- Das Masterstudium umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon sind 20 ECTS-Anrechnungspunkte für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, 15 ECTS-Anrechnungspunkte für Primarstufenpädagogik und -didaktik, 20 ECTS-Anrechnungspunkte für die Masterarbeit und 5 ECTS-Anrechnungspunkte für die Masterprüfung vorgesehen.
- Im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul angeboten.
- In der Primarstufenpädagogik und -didaktik stehen Vertiefungen in einem Fach bzw. Fachbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule⁸ im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkte zur Wahl. Abhängig von der Vertiefung variiert das Verhältnis von Fachwissenschaft zu Fachdidaktik. Der Anteil der Fachdidaktik umfasst mindestens 20%. 7 ECTS-Anrechnungspunkte sind den Pädagogisch-Praktischen Studien zugeordnet.

⁸ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

EV-Süd-Ost / EC-Verteilung Primarstufe Master 60 EC			
Studienfachbereich	1.Sem.	2.Sem.	ECTS-AP
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	10	10	20
Primarstufenpädagogik und -didaktik*	15		15
*Vertiefung in einem Fach bzw. Fachbereich der Primarstufe (Deutsch/Lesen/Schreiben, Mathematik, Sachunterricht, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Bewegung und Sport, Lebende Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache)			
davon Pädagogisch-Praktische Studien	7		7
Masterarbeit			20
Masterprüfung			5
Summe			60

Inhaltlich sind die Curricula für das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost wortident. Im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen setzt die Pädagogische Hochschule Kärnten einen Schwerpunkt in der an Viktor Frankl orientierten sinnzentrierten Pädagogik.

Die Vertiefungen im Bereich der Primarstufenpädagogik und -didaktik werden im Hochschulverbund Süd-Ost abhängig von der Nachfrage institutionenübergreifend angeboten.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von zwei Semestern.

3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien

Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung des Lehramts Primarstufe setzt die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS (§ 35 Z 1a HG 2005 idgF) voraus.

Die Zulassung zum Masterstudium für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volksschulen an Pädagogischen Hochschulen setzt ein „Erweiterungsstudium Bachelorstudium Primarstufe“ im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005 idgF voraus.

Die Zulassung zum Masterstudium für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen setzt ein „Erweiterungsstudium Bachelorstudium Primarstufe“ im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005 idgF voraus. Wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Sonderpädagogik und Inklusion erworben wurde, ist ein zusätzliches abgeschlossenes Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres „Erweiterungsstudium Bachelorstudium Primarstufe“ für die Zulassung erforderlich.

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte TeilnehmerInnenhöchstzahl für das Masterstudium überschreitet, werden AbsolventInnen des achtsemestrigen Bachelorstudiums im EVSO während der allgemeinen Zulassungsfrist vorrangig gereiht. Darüber hinaus entscheidet das Datum der Anmeldung.

3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen und Kriterien für die Wahl der fachlichen und fachdidaktischen Vertiefung

Bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl kommt folgendes Reihungsverfahren zur Anwendung:

1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GWF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt.
2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für Reihung nach ECTS-AP werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.

Für berufsbegleitende Studienangebote können am jeweiligen Standort für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl darüber hinaus spezielle Reihungskriterien festgelegt werden.

Die Kriterien für die Wahl der fachlichen und fachdidaktischen Vertiefungen werden ebenso am jeweiligen Standort festgelegt und werden über das Mitteilungsblatt der jeweiligen Pädagogischen Hochschule verlautbart.

3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen⁹

Die Lehrveranstaltungstypen sind in der Satzung idgF der jeweiligen Pädagogischen Hochschule festgelegt.

3.6 Mobilität im Studium

Für die Absolvierung eines Auslandssemesters gelten im EVSO folgende Richtlinien:

⁹ Vgl. Braunsteiner, M. L., Schnider, A., Zahalka, U. (Hrsg.) (2014). Grundlagen von Materialien zur Erstellung von Curricula. Graz: Leykam.

Die besuchte Institution muss ein Lehramtsstudium Primarstufe als Masterprogramm bzw. als gleichwertiges Bildungsprogramm (7. Stufe ISCED) anbieten. Anerkannt werden daraus Lehrveranstaltungen der Stufe 7 und darüber. Vor Beginn des Aufenthaltes muss von den Studierenden ein Learning Agreement erstellt sowie ein Vorausbescheid beantragt werden, die von der Institution der Erstzulassung zu prüfen sind. Die Institution der Erstzulassung entscheidet über die Genehmigung. Die Betreuungsvereinbarung für die Masterarbeit muss mit der Institution der Erstzulassung erfolgen.

3.7 Pädagogisch-Praktische Studien

Die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium für das Lehramt Primarstufe umfassen 7 ECTS-Anrechnungspunkte, die dem Studienfachbereich Primarstufenpädagogik und -didaktik (PPD) zugeordnet sind.

Semester	Gesamt-ECTS-AP	... davon aus	
	PPS	BWG	PPD
1	4	-	4
2	3	-	3
	7	-	7

Den Pädagogisch-Praktischen Studien ist ein eigenes Modul gewidmet. Dieses ist semesterübergreifend angelegt. In Abstimmung mit dem gewählten Fach bzw. Fachbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule¹⁰ steht die weiterführende Professionalisierung pädagogisch-praktischen Handelns im Mittelpunkt.

Semester	Modultitel
1	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen fokussieren die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium auf die Weiterentwicklung professionellen pädagogischen Handelns. Die eigenverantwortliche Gestaltung von Unterricht mit einer Vertiefung im gewählten Fach bzw. Fachbereich, die Partizipation an Schulentwicklungsprozessen und die forschende Befassung mit dem Berufsfeld zielen auf die Ausdifferenzierung des Leitbilds eines reflektierenden Praktikers/einer reflektierenden Praktikerin und die Generierung verwertbaren theoriegeleiteten Professionswissens ab.

3.8 Masterarbeit

Im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe ist eine wissenschaftliche Masterarbeit in der gewählten Vertiefung aus Primarstufenpädagogik und -didaktik oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu verfassen. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Anrechnungspunkte und für die Masterprüfung 5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

¹⁰ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

3.9 Abschluss und akademischer Grad

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil umfasst eine Prüfung inklusive Defensio aus dem Studienfachbereich der Masterarbeit. Der zweite Teil der Prüfung erfolgt im jeweils anderen Studienfachbereich. Im Falle des Studienfachbereiches Primarstufenpädagogik und -didaktik bezieht sich die Prüfung auf die Vertiefung im gewählten Fachbereich.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab.

3.10 Prüfungsordnung

Ausgehend von der Satzung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wird in dieser Prüfungsordnung der Studiums- und Prüfungsbetrieb ergänzend geregelt:

Link zur Satzung der KPH Graz:

<https://www.kphgraz.augustinum.at/ueber-uns/satzung>

Link zur Satzung der PH Steiermark:

https://www.phst.at/fileadmin/user_upload/Satzung_PHSt_2019.pdf

Link zur Satzung der PH Burgenland:

https://www.ph-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PH-Burgenland/%C3%9Cber_uns/Mitteilungsblatt/Mitteilungsblatt_07_2018_19.pdf

Link zur Satzung der PH Kärnten:

http://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/media/mitteilungsblaetter/2018_19/07_MB_Jan2019.pdf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien für das Lehramt Primarstufe.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 (idGf) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studienseesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 9 der Prüfungsordnung.

3. Beurteilung der Masterarbeit

Siehe § 13 der Prüfungsordnung.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen (siehe auch §11) setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Präsenzstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüferin bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2. Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder AusbildungslehrerInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

3. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin.

4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

5. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist über das elektronische Verwaltungssystem PH-Online im Prüfungsmanagement festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG2005 idgF.

§ 13 Masterarbeit

1. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
2. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
3. Die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen.
4. Der/Die Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten BetreuerInnen einen Betreuer / eine Betreuerin auszuwählen.
5. Der/Die Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.
6. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden / eine Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die BetreuerInnen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
7. Die Masterarbeit kann aus der gewählten Vertiefung der Primarstufenpädagogik und -didaktik oder den Bildungswissenschaftliche Grundlagen verfasst werden.
8. Der/Die Studierende hat dem studienrechtlich zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und den/die BetreuerIn schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn das studienrechtlich zuständige Organ diese nicht mit Bescheid innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt.
9. Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten BetreuerIn eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
10. Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des studienrechtlich zuständigen Organs ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig. Bei einem Wechsel von BetreuerInnen und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
11. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
12. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
13. Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studienabteilung unter Einhaltung des auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichendem Verfahren zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden bzw. des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen.
14. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

15. Die Studienabteilung hat die Masterarbeit dem/der BetreuerIn zur Beurteilung zuzuweisen. Dieser/Diese hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung des Betreuers/der Betreuerin hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag der/des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zum/zur BeurteilerIn der Masterarbeit zu bestimmen.

16. Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“

17. Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und Gutachterinnen bzw. Gutachter, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

18. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des Urhebers oder der Urheberin. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

19. Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, welche aus dem/der BetreuerIn der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

20. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 14 Masterprüfung

1. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio aus dem Studienfachbereich der Masterarbeit sowie einer Prüfung im jeweils anderen Studienfachbereich. Im Falle des Studienfachbereiches Primarstufenpädagogik und -didaktik bezieht sich die Prüfung auf die gewählte Vertiefung im Fach bzw. Fachbereich.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

3. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, die aus dem/der BeurteilerIn der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden. Bei der letzten zulässigen Wiederholung der Masterprüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung der Masterprüfung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl

der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

5. Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 15 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn

- alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule veröffentlicht worden ist.

§ 16 Veröffentlichung der Masterarbeit

1. AbsolventInnen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

2. Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ist der/die VerfasserIn berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

3.11 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1.10.2019 in Kraft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Modulübersicht

Masterstudium Primarstufe									
Kurzz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	ECTS-AP				
					BWG	PPD	MA	PPS	Σ
BWE	Pädagogische Professionalisierung I	1	PM	4	5				5
BWF	Bildungswissenschaftliche Forschung	1	PM	4	5				5
PM1.3PD PM2.3PD	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung ¹¹	1/2	WPM	6		8			8
PM1.4PS PM2.4PS	Pädagogisch-praktisches Handeln	1/2	PM	5		7		7	7
BWH BWI	Wahlpflichtmodul - Pädagogische Professionalisierung II - Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis	2	WPM	4	5				5
BWJ	Pflichtmodul mit gebundenen Wahlfächern Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen	2	PM	3	5				5
PM1.5MA	Masterarbeit	1/2	PM	1			20		20
	Masterprüfung	2					5		5

Summen pro Studienjahr							
Studienjahr	SWSt	ECTS-AP					
		BWG	PPD	MA	PPS	Σ	
Semester 1 und 2	27	20	15	25	7	60	
Summe	27	20	15	25	7	60	

¹¹ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

4.2 Studienverlauf

2. Semester	Wahlpflichtmodul • Pädagogische Professionalisierung II oder • Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis 5 ECTS-AP	Pflichtmodul mit gebundenen Wahlfächern Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen 5 ECTS-AP	Wahlpflichtmodul Fachliche und fachdidaktische Vertiefung in einem Fach bzw. Fachbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule 8 ECTS-AP	Pflichtmodul Pädagogisch-praktisches Handeln im gewählten Fach bzw. Fachbereich 7 ECTS-AP	Masterarbeit und Masterprüfung 25 ECTS-AP
	BWG				
1. Semester	Pflichtmodul Pädagogische Professionalisierung I 5 ECTS-AP	Pflichtmodul Bildungswissenschaftliche Forschung 5 ECTS-AP	PPD		
	BWG				

Im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind die Pflichtmodule *Pädagogische Professionalisierung I* und *Bildungswissenschaftliche Forschung* am Beginn des Masterstudiums zu belegen.

Vom Wahlpflichtmodul, welches *Pädagogische Professionalisierung II* und *Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis* enthält, ist eines verpflichtend zu wählen.

Im Bereich der Primarstufenpädagogik und -didaktik ist ein semesterübergreifendes Wahlpflichtmodul in der Variante A oder B – abhängig von der Organisation der Lehrveranstaltungen – zu wählen, das der Vertiefung in einem Fach bzw. Fachbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule¹² dient. Parallel zum Besuch dieses Wahlpflichtmoduls erfolgen die Pädagogisch-Praktischen Studien in der gewählten Vertiefung im Fach bzw. Fachbereich.

¹² Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

4.3 Lehrveranstaltungsübersicht

1. Semester	Masterstudium für die Primarstufe	LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	BWG Modul: Pädagogische Professionalisierung I		4	5	
BWE.001	Bildungswissenschaftliche Theorien im gesellschaftlichen Spannungsfeld	VO	2	2	1
BWE.002	Individualität, Differenz und soziale Dynamik in Lerngemeinschaften	SE	2	3	1
	BWG Modul: Bildungswissenschaftliche Forschung		4	5	
BWF.001	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	VO	2	3	1
BWF.002	Methoden empirischer Bildungsforschung	SE	2	2	1
	PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung – Variante A		3	4	
PM1.3PD01	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung I	SE	3	4	1
	PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung – Variante B		3	4	
PM1.3PD01a	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung I	SE	1,5	2	1
PM1.3PD02b	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung II	SE	1,5	2	1
	PPS Modul: Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich		2	3	
PM1.4PS01	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich planen, realisieren und analysieren I	PR	2	3	1
PM1.5MA01	Masterarbeit	AG	0,5	13	
	Summe:		13,5	30	
2. Semester	Masterstudium für die Primarstufe	LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	BWG Wahlpflichtmodul: Pädagogische Professionalisierung II		4	5	
BWH.001	Regionale Schwerpunktsetzung: z.B. Vernetzung und Kooperation in Schule und Umfeld	VO	2	2	2
BWH.002	Pädagogisch professionelles Selbstverständnis und Selbstmanagement	SE	2	3	2
	BWG Wahlpflichtmodul: Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis		4	5	
BWI.001	Forschungskolloquium	SE	2	3	2
BWI.003	Aktuelle Befunde der Bildungsforschung	VO	2	2	2
	BWG Pflichtmodul mit gebundenen Wahlfächern: Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen		3	5	
BWJ.001	Aktuelle bildungswissenschaftliche Herausforderungen:	VO	1	2	2
BWJ.002	Gebundene Wahlfächer	SE	2	3	2
	PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung – Variante A		3	4	
PM2.3PD01	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung II	SE	3	4	1
	PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung - Variante B		3	4	
PM2.3PD01a	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung III	SE	1,5	2	1
PM2.3PD02a	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung IV	SE	1,5	2	1
	PPS Modul: Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich		3	4	
PM2.4PS02	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich planen, realisieren und analysieren II	PR	2	3	2
PM2.4PS03	Coaching bei der Planung von mittel- bzw. langfristigen Unterrichtsprozessen	AG	1	1	2
PM2.8MA02	Masterarbeit	AG	0,5	7	2
	Masterprüfung			5	
	Summe:		13,5	30	

4.4 Modulbeschreibungen

4.4.1 Module *Bildungswissenschaftliche Grundlagen*

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: BWE/Pädagogische Professionalisierung I									
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus- setzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	4	5	PM	1	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalte: Im Zentrum des Moduls <i>Pädagogische Professionalisierung I</i> stehen die Weiterentwicklung der professionellen Handlungsfähigkeit im Spannungsfeld bildungswissenschaftlicher Diskurse, institutioneller Aufgaben und gesellschaftlicher Erwartungshaltungen sowie der inklusive Umgang mit Differenz und Diversität in pädagogischen Handlungsfeldern. • Aktuelle gesellschaftliche und bildungspolitische Herausforderungen • Bildungswissenschaftliche Diskurse • Institutionelle Rahmenbedingungen • Umgang mit Differenz • Klassenführung und Umgang mit schwierigen Situationen									
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ... • sind in der Lage, ihre eigene Rolle im Spannungsfeld von institutionellen Aufgaben und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen auszufüllen und haben persönliche Strategien, um auch unter der Maßgabe divergenter Anforderungen im Berufsfeld professionell zu agieren; • können als Mitglieder eines Teams agieren und kennen relevante NetzwerkpartnerInnen und Unterstützungssysteme. • können mit kultureller, ethnischer, religiöser, alters-, geschlechts- und sprachbezogener, begabungs- und behinderungsbezogener Diversität von Lerngruppen auf inklusive Weise umgehen. • kennen Strategien der Konfliktprävention und -lösung. • sind in der Lage, Klassen auf lernförderliche Weise zu führen und können Strategien der Konfliktprävention und -lösung anwenden.									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
BWE.001	Bildungswissenschaftliche Theorien im gesellschaftlichen Spannungsfeld	npi	VO	BWG	-	BA	2	2	1
BWE.002	Individualität, Differenz und soziale Dynamik in Lerngemeinschaften	pi	SE	BWG	28	BA	2	3	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

BWF/Bildungswissenschaftliche Forschung

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modul-art:	Semester:	Voraus- setzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	4	5	PM	1	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalt: Das Modul <i>Bildungswissenschaftliche Forschung</i> widmet sich den Herausforderungen wissenschaftlicher Fragestellungen und Zugänge, die aus der Untersuchung pädagogischer Tätigkeitsfelder resultieren. Im Vordergrund stehen die Festigung der forschenden Haltung, die Auseinandersetzung mit erkenntnistheoretischen Fragestellungen sowie die Kenntnis von Prinzipien, Methoden, Herangehensweisen und Rahmenbedingungen der Bildungsforschung. • Wissenschaftstheoretische Problemstellungen • Qualitative und quantitative Forschungsmethoden • Partizipative Forschungszugänge • Evaluationsforschung, Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen									
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ... • kennen ausgewählte Zugänge, Methoden, ethische Dimensionen und Qualitätskriterien bildungswissenschaftlicher Forschung. • kennen wissenschaftstheoretische Positionen und deren Implikationen im Hinblick auf den Forschungsprozess.									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
BWF.001	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	npi	VO	BWG	-	BA	2	3	1
BWF.002	Methoden empirischer Bildungsforschung	pi	SE	BWG	28	BA	2	2	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: BWH/Pädagogische Professionalisierung II									
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modul-art:	Semester:	Voraussetzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	4	5	WPM	2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalt: Das Modul <i>Pädagogische Professionalisierung II</i> beinhaltet die Weiterentwicklung des professionellen Selbstverständnisses, die kollegiale Zusammenarbeit und professionelle Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie Beratungstätigkeiten. • Kooperation und Vernetzung • Pädagogisch professionelles Selbstverständnis und Selbstmanagement									
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ... • können ihre persönliche Belastbarkeit einschätzen und wissen um die Möglichkeit, sich professioneller Unterstützung zu bedienen. • können ihr eigenes pädagogisches Handeln mit geeigneten Methoden reflektieren und daraus gewonnene Erkenntnisse für die eigene professionelle Weiterentwicklung nutzen. • können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen. • können SchülerInnen und relevante Personen in deren Umfeld beraten. • kennen NetzwerkpartnerInnen und Unterstützungssysteme und wissen um Möglichkeiten der Zusammenarbeit.									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
BWH.001	Regionale Schwerpunktsetzung: z.B. Vernetzung und Kooperation in Schule und Umfeld	npi	VO	BWG	-	BA	2	2	2
BWH.002	Pädagogisch professionelles Selbstverständnis und Selbstmanagement	pi	SE	BWG	28	BA	2	3	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

BWI/ Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus- setzung:	Sprache:	Institutionen:
MA	4	5	WPM	2	Bildungsw. Forschung	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG

Inhalte:

Im Modul *Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis* werden unter Begleitung auf der Basis des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion eigene Forschungsprojekte entwickelt, durchgeführt und diskutiert.

- Entwicklung und Durchführung eigener Forschungsvorhaben
- Aktuelle Forschungsergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Relevanz für die Praxis

Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls ...

- kennen aktuelle Forschungsergebnisse und Unterrichtsforschung und ihre Relevanz für die Praxis
- können sich in ausgewählten Themen literaturbasiert einen Überblick über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion verschaffen.
- kennen professionsrelevante Forschungsergebnisse und können diese in eigenen Forschungsprojekten berücksichtigen.
- sind in der Lage, unter Anleitung Forschungsdesigns zu konzipieren und umzusetzen.
- können Ergebnisse eigener Forschungsvorhaben darstellen und diskutieren.
- können Forschungsergebnisse interpretieren und daraus Konsequenzen für pädagogisches Handeln ableiten.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
BWI.001	Forschungskolloquium	pi	SE	BWG	28	BWF	2	3	2
BWI.002	Aktuelle Befunde der Bildungsforschung	npi	VO	BWG	-	BWF	2	2	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: BWJ/Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen										
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus- setzung:	Sprache:	Institutionen:			
MA	3	5	PM	2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG			
Inhalt: Das Modul orientiert sich an aktuellen bildungswissenschaftlichen Herausforderungen und greift damit aktuelle sowie standortspezifische Themen auf.										
Inhaltspunkte bezogen auf z.B. Sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit: • Mehrsprachigkeits- und Kulturkonzepte • schulische Rahmenbedingungen für sprachliche Bildung im Kontext von Mehrsprachigkeit • Bedeutung von Sprache als Medium des Wissenserwerbs und bildungssprachlicher Kompetenzen • ...										
Inhaltspunkte bezogen auf gebundene Wahlfächer: • Vertiefung der theoretischen Orientierung und der Handlungskompetenzen in ausgewählten Unterrichtsprinzipien oder in standortspezifischen Schwerpunkten										
Lernergebnisse/Kompetenzen bezogen auf z.B. Sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit Die AbsolventInnen des Moduls • kennen gesellschaftliche Zusammenhänge von Mehrsprachigkeit und Migration und wissen um die Bedeutung bildungssprachlicher Kompetenzen für den Schulerfolg und die gesellschaftliche Teilhabe; • kennen verschiedene Mehrsprachigkeits- und Kulturkonzepte und können den gesellschaftlichen sowie individuellen Wert von sprachlicher und kultureller Vielfalt wahrnehmen und reflektieren; • kennen die Rahmenbedingungen der Institution Schule und sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten zur sprachlichen Bildung; • kennen ihre Rolle als sprachliches Vorbild im Unterricht und reflektieren die Rolle von Sprache im Unterricht sowie die Bedeutung von Sprache als Medium des Wissenserwerbs und können diese den Lernenden bewusst machen. • ...										
Lernergebnisse/Kompetenzen bezogen auf gebundene Wahlfächer: Die AbsolventInnen des Moduls • können zu ausgewählten Unterrichtsprinzipien oder in ausgewählten standortspezifischen Schwerpunkten ihre Kenntnisse für ihr professionelles pädagogisches Handeln nutzbar machen.										
Abk	LV/Name:		LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
BWJ.001	Aktuelle bildungswissenschaftliche Herausforderungen		npi	VO	BWG	-	BA	1	2	2
BWJ.002	Gebundene Wahlfächer*: • Ausgewählte Unterrichtsprinzipien • Gewählter Schwerpunkt		pi	UE	BWG	28	BA	2	3	2

*) Das LV-Angebot wird aktuell nach den institutionellen Gegebenheiten erstellt.

4.4.2 Modul *Primarstufenpädagogik und –didaktik*

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM1.3PD, PM2.3PD /Wahlpflichtmodul Fachliche und fachdidaktische Vertiefung (Organisationsvariante A oder B)							
Modul- niveau:	SW St:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus- setzung:	Sprache:	Institutionen:
MA	6	8	WPM	1/2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG
Inhalte: Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls <i>Fachliche und fachdidaktische Vertiefung</i> erfolgt die weiterführende Auseinandersetzung mit einem der folgenden Fächer bzw. Fachbereiche: Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache. Dabei wird der Theoriebezug vertieft, Reflexivität gefördert und das Handlungsspektrum erweitert. • Haltungen als Grundlage erfolgreicher fachlicher Kompetenzvermittlung • Gesellschaftliche Bedingtheit fachlicher und fachdidaktischer Traditionen • Allgemeinbildung und die Rolle des Schulfachs • Innovative fachliche Lehr- und Lernsettings • Disziplinäre und fachdidaktische Forschung • Digitale Lehr- und Lernsettings							
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ... • sind in der Lage persönliche Zugänge zum gewählten Fach zu analysieren, deren mögliche Auswirkungen auf Lernprozesse in heterogenen Gruppen zu antizipieren und entsprechende didaktische Settings zu arrangieren. • können fachliche Vermittlungstraditionen, deren Wandel und gesellschaftliche Bedingtheit in Bezug zu aktuellen Entwicklungen des Schulsystems setzen. • sind in der Lage die aktuellen Ergebnisse fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Forschung im gewählten Fach zu interpretieren und ins eigene professionelle Handeln zu integrieren. • können den Beitrag des gewählten Faches in inhaltlicher, struktureller und erziehlicher Hinsicht in Bezug zum allgemeinen Bildungsauftrag von Schule stellen. • verfügen über vertiefte disziplinäre und fachdidaktische Kenntnisse im gewählten Fachbereich und können dieses Wissen explizieren, reflektieren und für die eigene Praxis nutzbar machen. • können das didaktische Bezugssystem des gewählten Fachbereiches mit anderen Fachbereichen im Sinne einer integrativen Fachdidaktik erweitern. • sind in der Lage, fachbereichsspezifische Problemstellungen auf hohem fachlichen und fachdidaktischen Niveau für die eigene professionelle Entwicklung zu bearbeiten und darzustellen. • verfügen über vertiefte Kenntnisse zu digitalen Lehr- und Lernsettings im jeweiligen Fachbereich und können diese für die eigene Praxis nutzbar machen.							

Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus-setzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung – Variante A									
PM1.3PD01	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung I	pi	SE	F/FD	28	BA	3	4	1
PM2.3PD01	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung II	pi	SE	F/FD	28	PM1.3PD01	3	4	2
PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung – Variante B									
PM1.3PD01a	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung I	pi	SE	F/FD	28	BA	1,5	2	1
PM1.3PD02b	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung II	pi	SE	F/FD	28	BA	1,5	2	1
PM2.3PD01a	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung III	pi	SE	F/FD	28	PM1.3PD01a PM1.3PD02b	1,5	2	2
PM2.3PD02a	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung IV	pi	SE	F/FD	28	PM1.3PD01a PM1.3PD02b	1,5	2	2

4.4.3 Modul *Pädagogisch-Praktische Studien*

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM1.4PSS, PM2.4PS / Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich									
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus- setzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	5	7	PM	1/2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalte: Im Rahmen des Moduls <i>Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich</i> erfolgt die weiterführende Professionalisierung pädagogisch-praktischen Handelns in einem der folgenden Fächer bzw. Fachbereiche: Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache. • Individualisierung und Differenzierung in pädagogisch-praktischen Settings auf Basis von individuellen Lernausgangslagen • fach- und stufenspezifische Planungskompetenz für mittelfristige und langfristige Planungen									
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ... • können im gewählten Fach bzw. Fachbereich der Primarstufe ein pädagogisch-professionelles Selbstverständnis entwickeln und durch persönliche Schwerpunktsetzung kontinuierlich an der fachspezifischen Professionalisierung arbeiten. • können pädagogisch-praktisches Handeln im gewählten Fach bzw. Fachbereich prozess- und zielorientiert und gemäß dem Leitbild einer reflektierenden Praktikerin/ eines reflektierenden Praktikers analysieren, reflektieren und weiter entwickeln. • können fach- und schulstufenspezifisch mittel- und langfristige Planungen vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse des gewählten Fachs bzw. Fachbereichs konzipieren, umsetzen und evaluieren.									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWSt	ECTS- AP	Sem
PM1.4PS01	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich planen, realisieren und analysieren I	pi	PR	PPS		BA	2	3	1
PM2.4PS02	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach bzw. Fachbereich planen, realisieren und analysieren II	pi	PR	PPS		BA	2	3	2
PM2.4PS03	Coaching bei der Planung von mittel- bzw. langfristigen Unterrichtsprozessen	pi	AG	PPS		BA	1	1	2

4.4.4 Verzeichnis der Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
BA	Modulniveau Bachelorstudium
BWG	Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte
EX	Exkursion
F	Fachwissenschaft
FB	Förderbereich
FD	Fachdidaktik
FWF	Freie Wahlfächer
HG	Hochschulgesetz
KPHG	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
LV-Typ	Lehrveranstaltungstyp
MA	Master
MEd	Master of Education
npi	nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
NQR	Nationaler Qualitätsrahmen
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
pi	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
PM	Pflichtmodul
PPD	Primarstufenpädagogik und -didaktik
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praktikum
SE	Seminar
Sem	Semester
SP	Schwerpunkt
SWSt	Semesterwochenstunde
TZ	TeilnehmerInnenzahl
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WPM	Wahlpflichtmodul